

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003
- BBT: Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung vom 26. November 2009
- BBT: Standardlehrpläne für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen vom 28. Oktober 2009
- Schweizerische Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung: Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung (betrieblicher und schulischer Teil) vom 22. März 2006
- Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000) vom 7. Oktober 1962
- Verordnung über das Gymnasium (GymVO; BR 425.050) vom 6. Juli 1999
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO; BR 425.060) vom 2. September 2008
- Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (HMSVO; BR 425.130) vom 8. November 2011

2. Zeitliche Ansetzung der schulischen Abschlussprüfungen

- Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt.
- Mathematik wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abgeschlossen. Alle anderen Fächer werden im letzten Ausbildungsjahr abgeschlossen.
- Den Zeitpunkt der Prüfungen bestimmt das Departement.

3. Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

A Schulischer Ausbildungsabschluss

Schriftlich geprüft werden:

• Deutsch	180 Minuten
• Französisch	180 Minuten
• Mathematik	180 Minuten
• Finanz- und Rechnungswesen	180 Minuten
• Information/Kommunikation/Administration	120 Minuten

Mündlich geprüft werden:

• Deutsch	15 Minuten
• Französisch	15 Minuten
• Englisch	15 Minuten
• Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht	15 Minuten
• Geschichte und Staatslehre	15 Minuten

Das Fach Information/Kommunikation/Administration wird auf eine Zehntelsnote, die übrigen Fächer werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

B Betrieblicher Ausbildungsabschluss

Die Leistungsbeurteilung des betrieblichen Ausbildungsabschlusses umfasst die folgenden vier Bereiche:

- Zwei Arbeits- und Lernsituationen während des Praktikums
- Je eine Prozesseinheit im Rahmen der integrierten Praxisteile und während des Praktikums
- Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfungsteile aufgrund der Leistungsziele für die Bildung in beruflicher Praxis (Dauer: 120 Minuten)
- Branchenspezifische mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)

4. Erfahrungsnoten

BM

Die Erfahrungsnoten für das Berufsmaturitätszeugnis sind der ungerundete Durchschnitt der zwei letzten Ausbildungssemester.

EFZ

Die Erfahrungsnoten für das EFZ berechnen sich als auf eine Zehntelsnote gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Ausbildungsjahre in diesem Fach.

5. Fachnoten

BM

Fachnoten werden gemäss folgenden Bestimmungen in den promotionswirksamen Grundlagenfächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, VBR, Mathematik) dem Schwerpunktfach (FRW), einem Ergänzungsfach (GG/NWS):

- In den Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, je zur Hälfte auf Grund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und in der Prüfung.
- Im Ergänzungsfach auf Grund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet wurde.
- Die Bewertung der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) bildet keine Fachnote. Titel, beteiligte Fächer und Bewertung werden aber im BM-Zeugnis aufgeführt.

Vom zuständigen Bundesamt anerkannte Sprachdiplome können in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Fachnote sein. Die Fachnote ergibt sich in diesem Fall je zur Hälfte aus der umgerechneten Note der externen Sprachdiplomprüfung und dem Mittel der letzten beiden Semesterzeugnisnoten.

EFZ

Die Fachnoten werden in den jeweiligen Fächern folgendermassen gesetzt:

- Deutsch, Französisch, Englisch, und IKA je zur Hälfte auf Grund der Leistungen in den letzten vier Ausbildungssemestern und in der Prüfung.
- Wirtschaft und Gesellschaft 1 = Prüfungsnote FRW
- Wirtschaft und Gesellschaft 2 = Prüfungsnote VBR
- Wirtschaft und Gesellschaft 3 = Durchschnitt der Erfahrungsnoten aus den Fächern FRW und VBR
- Ausbildungseinheiten/IDPA: Schnitt der drei AE-Noten (doppelt gewichtet) und der IDPA-Note (einfach gewichtet).

Für das BM-Zeugnis werden die Fachnoten auf halbe und ganze Noten, für den EFZ-Ausweis auf eine Dezimalstelle gerundet.

6. Rundungen

Rundungen BM

- Erfahrungsnoten auf Viertelnoten
- Prüfungsnoten auf halbe und ganze Noten
- Fachnoten auf halbe und ganze Noten
- Gesamtnote auf eine Dezimale

Rundungen EFZ

- Erfahrungsnoten auf eine Dezimale
- Prüfungsnote auf ganze und halbe Noten
- Fachnoten auf eine Dezimale
- Gesamtnote auf eine Dezimale

7. Bestehensnormen

EFZ

Wer den nach den Bestimmungen des Bundes beurteilten schulischen und betrieblichen Abschluss für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis besteht, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung

- Die **betriebliche Prüfung** gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.
- Die **schulische Prüfung** gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und wenn nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind und die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

BM

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

Wer die Bedingungen für die Erlangung der Berufsmaturität am Ende der schulischen Ausbildung nicht erfüllt, kann die Prüfungen nach Repetition der Abschlussklasse einmal wiederholen.

Wer die Voraussetzungen für das Bestehen der Berufsmaturität erfüllt, nicht aber diejenigen für den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, kann am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal eine Ersatzprüfung in den ungenügenden Fächern des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses absolvieren.

Bei Nichtbestehen der Berufsmaturität werden die schulischen Noten nach Massgabe des Bundes in Noten für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis umgerechnet.

Werden nach der Umrechnung die Bestimmungen für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erfüllt, wird das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erweiterte Grundbildung abgegeben.

17. Oktober 2013

Die Schulleitung



S. Gerber
Leiter HMS